



# Bund der Tiroler Schützenkompanien

## 3

### **Richtlinien für die Führung einer Schützenkompanie**

**Stand 03/2019**

alle Bezüge zu Gesetzen und Verordnungen jeweils in der geltenden Fassung (idgF)

## § 1 Grundsätze und Zweck

- (1) Es ist oberste Verpflichtung der im Bund der Tiroler Schützenkompanien vereinigten Schützenkompanien die Grundsätze des Tiroler Schützenwesens zu wahren. Die Grundsätze des Tiroler Schützenwesens sind:

***“Die Treue zu Gott und dem Erbe der Vorfahren,  
der Schutz von Heimat und Vaterland,  
die größtmögliche Einheit des ganzen Landes,  
die Freiheit und Würde des Menschen,  
die Pflege des Tiroler Schützenbrauches”***

- (2) Es ist oberste Verpflichtung in der Führung einer Schützenkompanie diese Grundsätze zu wahren und darüber hinaus auch jedes einzelnen Schützen, sein Leben und Wirken als Schütze und Mensch nach diesen Grundsätzen und den Leitmotiven auszurichten.
- (3) Die Führung der Schützenkompanie beruht im Wesentlichen auf den Satzungen des Bundes der Tiroler Schützenkompanien gemäß § 9 Abs. 2 und hat unter Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zu erfolgen. Dazu zählen alle Beschlüsse der Bundesversammlung, des Bundesausschusses bzw. der zuständigen Gliederungen des Bundes der Tiroler Schützenkompanien (Viertel, Schützenregimente, Schützenbezirke, Bataillone oder Talschaften) insbesondere aber
- Die Leitmotive
  - Richtlinien für die Führung einer Schützenkompanie
  - Datenschutzrichtlinie
  - Statuten der Jungschützen
  - Schießordnung des BTSK
  - Exerziervorschrift
  - Adjustierungsvorschriften
  - Richtlinie für Dienstgrad- und Funktionszeichen

## § 2 Name und Sitz

- (1) Die Schützenkompanie führt die Bezeichnung Schützenkompanie . . . . . in Verbindung mit dem Namen der zuständigen Gemeinde oder eines Ortsteiles einer Gemeinde im Bundesland Tirol.  
*In begründeten Fällen kann der Bezeichnung der Schützenkompanie im Sinne des Abs.1 noch ein historischer Zusatz vor- oder nachgestellt werden (z.B. Speckbacher Schützenkompanie Hall, Rupert Wintersteller Schützenkompanie Kirchdorf).*
- (2) Der Sitz der Schützenkompanie bestimmt sich nach der Gemeinde oder dem Ortsteil einer Gemeinde, in der sie besteht.

## § 3 Mittel zur Erreichung der Ziele

- (1) Die Ziele der Schützenkompanie sollen durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
- Ausrückungen zu kirchlichen und weltlichen Feierlichkeiten und Festlichkeiten
  - Veranstaltungen und Versammlungen
  - Durchführung von Schützenfesten

- Pflege des Schießwesens und sportlicher Wettkämpfe
  - gemeinsamer Betrieb einer Mitgliederverwaltung mit dem BTKS
  - Ausbildung der Mitglieder im Rahmen des Vereinszweckes
  - Jugendarbeit, Jugendförderung und -ausbildung
  - Veranstaltung von Lehrgängen, Vorträgen und Seminaren
  - Erhaltung von Kulturgütern, Durchführung von Kulturprojekten
  - Informationsarbeit im umfassenden Sinne, Herausgabe von Druckschriften und insbesondere auch das Einrichten und Betreiben elektronischer Medien (Homepage, soziale Medien, etc.).
  - Verleihung von Auszeichnungen und Ehrungen
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- Mitgliedsbeiträge
  - Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
  - Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln
  - Einnahmen aus Nenngeldern, Startgeldern udgl.
  - Einnahmen aus Werbung und von Sponsoren
  - Einnahmen aus Veranstaltungen mit Bewirtung wie z.B. Vereinsfeste
  - Bausteinaktionen
  - Einnahmen durch die Herausgabe und/oder Verkauf von Druckschriften

#### **§ 4 Tracht**

Die Schützenkompanie trägt eine Tracht nach der überlieferten Tracht ihrer Gemeinde oder Talschaft. Es ist nicht zulässig, eine Tracht mit den Kompaniedistinktionen an Nichtmitglieder auszugeben oder zu verleihen.

#### **§ 5 Arten der Mitgliedschaft**

Mitglieder der Kompanie können nur natürliche Personen sein. Die Mitglieder gliedern sich in

- ordentliche Mitglieder (§ 6)
- außerordentliche Mitglieder (§ 7)
- Ehrenmitglieder (§ 8)

#### **§ 6 Ordentliche Mitglieder**

(1) Ordentliche Mitglieder sind:

- a) **Aktive** Mitglieder, die sich voll an der Kompaniearbeit beteiligen (z.B. Offiziere, Schützen, Zimmerleute, Marketenderinnen, Jungschützen, Jungmarketenderinnen, Kompanieausschussmitglieder).
- b) **Inaktive** Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft aus verschiedenen Gründen vorübergehend ruhend gestellt haben.

#### **§ 7 Außerordentliche Mitglieder**

**Außerordentliche** Mitglieder sind Gönner und Freunde einer Schützenkompanie, die die Kompanie ideell oder materiell unterstützen, aber keine Tracht tragen und auch nicht ausrücken.

*Anmerkung:*

*Außerordentliche Mitglieder können zur Kompanieversammlung neben anderen Personen eingeladen werden, haben aber kein Stimmrecht. Damit soll verhindert werden, dass viele außerordentliche*

*Mitglieder, die nicht am "Kompanieleben" teilnehmen, die Arbeit und Ziele der Kompanie beeinflussen können.*

## **§ 8 Ehrenmitglieder**

- (1) Als Ehrenmitglieder können unter Bedachtnahme auf § 10 Abs. 1 nur Personen aufgenommen werden, die sich um die Schützenkompanie oder das Tiroler Schützenwesen in besonders hervorragender Weise verdient gemacht haben. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen.
- (2) Die Ehrenmitglieder gliedern sich in die eigentlichen Ehrenmitglieder und in Ehrenoffiziere (z.B. Ehrenfähnrich, Ehrenleutnant, Ehrenoberleutnant, Ehrenhauptmann und Ehrenmajor).
- (3) Die Würde eines Ehrenmajors kann nur der Bund der Tiroler Schützenkompanien, ein Schützenviertel, ein Schützenregiment, ein Schützenbezirk oder ein Schützenbataillon (Talschaft) verleihen. Voraussetzung ist ein Vollversammlungsbeschluss der jeweiligen Teilorganisation. Personen, die nicht einer Kompanie des BTSK angehören, können nur zu eigentlichen Ehrenmitgliedern ernannt werden. Voraussetzung ist ein Vollversammlungsbeschluss der Kompanie. Eine Ernennung zum Ehrenoffizier ist ausgeschlossen.
- (4) Ein Schütze einer Kompanie des BTSK kann auf Grund seiner Verdienste und langjährigen Mitgliedschaft ebenfalls zum eigentlichen Ehrenmitglied einer Kompanie ernannt werden.
- (5) Offiziere einer Kompanie können auf Grund ihrer langjährigen Verdienste und nur mit dem zuletzt ausgeübten Dienstgrad zum Ehrenoffizier ernannt werden (z.B. Fähnrich zum Ehrenfähnrich, Leutnant zum Ehrenleutnant usw.). Voraussetzung ist ein Vollversammlungsbeschluss der jeweiligen Kompanie.
- (6) Die Verleihung einer Ehrenfunktion ist ausschließlich der Funktion des Obmannes vorbehalten. Voraussetzung ist ein Vollversammlungsbeschluss der Kompanie. Die Verleihung weiterer Ehrenfunktionen (z.B. Ehrenkassier usw.) ist ausgeschlossen.

## **§ 9 Jungschützen**

- (1) Als Jungschützen werden Kinder und Jugendliche (männlich und weiblich) bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bezeichnet. Jungschützen oder Jungmarketenderinnen sind ordentliche, aktive Mitglieder, die die entsprechende Eignung besitzen, um an den Ausrückungen der Schützenkompanie teilzunehmen.
- (2) Jungschützen bzw. Jungmarketenderinnen können bei Bewährung und Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen frühestens jedoch ab vollendetem 16. Lebensjahr in die Funktion als Schütze oder Marketenderin der Kompanie überstellt werden. In diesem Fall muss die Funktion "Jungschütze" oder „Jungmarketenderin" in der Mitgliederverwaltung beendet werden.
- (3) Gemäß Abs. 2 kann ein Jungschütze im Ermessen des Kompaniekommandanten und nach vorhergehender Ausbildung zu den Gewehrträgern überstellt werden. Die Führung des Gewehrs (Tragen und Abfeuerung einer Salve) ist nach den Bestimmungen des Waffengesetzes § 11 geregelt.
- (4) Jungmarketenderinnen dürfen erst ab dem vollendeten 18. Lebensjahr gebrannte alkoholische Getränke ausschenken. Weitere Vorschriften sind den Leitlinien - Frauen bei den Tiroler Schützen zu entnehmen.
- (5) Die Anzahl der Jungschützen und Jungmarketenderinnen wird durch Kompanieausschuss festgelegt. In der Kompanieversammlung haben sie jedoch erst ab vollendetem 16. Lebensjahr das Stimmrecht.

## **§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Als Mitglied in eine Kompanie kann grundsätzlich nur aufgenommen werden,
  - wer sich vorbehaltlos zu den Grundsätzen des Bundes der Tiroler Schützenkompanien und den Statuten der Kompanie bekennt und
  - bereit ist, nach diesen Grundsätzen zu leben.
  - Der ordentliche Wohnsitz in Tirol ist wünschenswert, aber nicht zwingend.
  - Die österreichische Staatsbürgerschaft ist nicht (mehr) Voraussetzung.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, sowie über deren Zahl (Marketenderinnen, Jungschützen, andere Funktionen) entscheidet der Kompanieausschuss. Der Kompanieausschuss kann die Empfehlung durch zwei Bürgen aus dem Kreis der Mitglieder verlangen. Die Aufnahme kann Auflagen enthalten oder ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Neueintretende sind vom Hauptmann oder seinem Beauftragten über die Grundsätze des Tiroler Schützenwesens zu informieren und in das Kompanieleben einzuführen. Sie haben die Grundausbildung mitzumachen. Nach bestandenem Probejahr soll die Aufnahme in die Kompanie in feierlicher Form, womöglich bei der Jahreshauptversammlung oder beim Schützenjahrtag vor versammelter Kompanie erfolgen. Das Gelöbnis ist vor dem Hauptmann und der angetretenen Kompanie auf die Fahne zu leisten.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft bzw. die Ehrenchargen werden durch die Kompanieversammlung verliehen.

## **§ 11 Rechte der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder können grundsätzlich an allen Veranstaltungen der Kompanie teilnehmen und die Einrichtungen der Kompanie beanspruchen.
- (2) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben zusätzlich
  - Sitz und Stimme bei den Kompanieversammlungen,
  - aktives und passives Wahlrecht,
  - Antragsrecht,
  - Anspruch auf ein Schützenbegräbnis.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können zu den Kompanieversammlungen geladen werden, haben jedoch kein Sitz- und Stimmrecht.
- (4) Die Rechte der Jungschützen richten sich nach den Statuten der Jungschützen. Sie können an der Kompanieversammlung teilnehmen, haben jedoch erst ab dem 16. Lebensjahr das Stimmrecht.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht, Auskunft über die zu seiner Person abgespeicherten persönlichen Daten in der Mitgliederverwaltung zu erhalten. Ein Begehren auf Auskunft ist schriftlich an den Kompanieausschuss zu richten. Die Auskunft ist gemäß den Richtlinien des BTSK fristgerecht zu erteilen.

## **§ 12 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder (§ 5) sind verpflichtet, die Interessen der Kompanie nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der Kompanie und des Tiroler Schützenwesens Abbruch erleiden könnte. Sie haben sich innerhalb der Kompanie jeglicher parteipolitischer Tätigkeit zu enthalten.  
Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Kompanieorgane zu beachten. Die Mit-

glieder sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages in der von der Kompanieversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

- (2) Die aktiven Schützen sind darüber hinaus verpflichtet:
  - den Anordnungen und Befehlen der zuständigen Vorgesetzten nachzukommen,
  - an den Ausrückungen und Versammlungen der Kompanie teilzunehmen,
  - die Tracht der Kompanie in Ehre zu tragen und
  - Waffen und Geräte in Ordnung zu halten.
- (3) Für die Erfüllung der gesetzlichen und vereinsrechtlich erforderlichen Verwaltungs- und Dokumentationspflichten durch die Schützenkompanie sowie zur Einhaltung der Satzungen (§1 Abs. 3) ist es erforderlich, dass von jedem Mitglied persönliche Daten verarbeitet werden. Ohne Zustimmung zur Verarbeitung solcher Daten gemäß den entsprechenden Richtlinien des Bundes der Tiroler Schützenkompanien ist dies nicht möglich.
- (4) Es wird daher empfohlen, eine entsprechende Zustimmung/Erklärung (vorausgefüllte Formulare werden im INTRANet bereitgestellt) von jedem Mitglied unterzeichnen zu lassen. Für neu eintretende Mitglieder sollte dies bereits im Rahmen der Aufnahme erledigt werden.
- (5) Inwieweit eine Mitgliedschaft im Verein, eine laufende Verständigung des Mitgliedes über Aktivitäten, Aufgaben, Rechte und Pflichten usw. ohne eine solche Einwilligungserklärung möglich ist oder bewerkstelligt werden kann, entscheidet jeder Mitgliedsverein einerseits selbst und haftet dafür auch vollumfänglich.
- (6) Die Pflichten der Jungschützen richten sich nach den Statuten der Jungschützen.

### **§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen und ist dem Kompanieausschuss schriftlich mitzuteilen. Vorher sind alle Ausrüstungsgegenstände (Tracht, Waffen, Geräte usw.), die der Kompanie gehören, in ordentlichem und gereinigtem Zustand abzugeben. Für selbstverschuldete Verluste oder Beschädigungen ist Ersatz zu leisten.
- (3) Der Kompanieausschuss kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der Kompanie kann vom Kompanieausschuss auch wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden und ist diesem schriftlich bekannt zu geben. Der Ausschluss darf nur erfolgen, wenn einwandfrei erwiesen ist, dass das Mitglied
  - die Grundsätze des Tiroler Schützenwesens vorsätzlich missachtet,
  - die in den Grundsätzen für die Führung einer Schützenkompanie festgelegten Verpflichtungen in gröblicher Weise nicht erfüllt,
  - sich beharrlich Befehlen oder Anordnungen seiner Vorgesetzten widersetzt,
  - der Kompanie oder einzelnen Mitgliedern böswillig ideellen oder materiellen Schaden zufügt.
- (5) Gegen den Ausschluss ist die Berufung an das Schiedsgericht zulässig, bis zu dessen Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Kompanieversammlung über Antrag des Kompanieausschusses beschlossen werden.
- (7) Gemäß den Richtlinien des BTKSK kann ein Mitglied bei Beendigung seiner Mitgliedschaft durch einen schriftlichen Antrag an den Kompanieausschuss verlangen, dass seine persönlichen Daten

in der Mitgliederverwaltung unkenntlich gemacht werden.

## **§ 14 Organe der Kompanie**

Organe der Kompanie sind:

- die Kompanieversammlung (Generalversammlung) (=Mitgliederversammlung iSd Vereinsgesetzes 2002)
- der Kompanieausschuss (Vorstand) (=Leitungsorgan iSd Vereinsgesetzes 2002)
- die Rechnungsprüfer und
- das Schiedsgericht.

## **§ 15 Kompanieversammlung (Generalversammlung)**

- (1) Die Kompanieversammlung ist die “Mitgliederversammlung” im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Kompanieversammlung findet alljährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Kompanieversammlung ist auf Beschluss des Kompanieausschusses, auf Beschluss der ordentlichen Kompanieversammlung, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer einzuberufen. Die außerordentliche Kompanieversammlung muss binnen vier Wochen nach Beschlussfassung bzw. Einlangen des Antrages auf Einberufung stattfinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Kompanieversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, oder mittels Telefax oder E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Kompanieversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Hauptmann oder den (geschäftsführenden) Obmann.
- (4) Zusätzliche Anträge zur Kompanieversammlung sind mindestens 3 Tage vor Beginn der Kompanieversammlung beim Kompanieausschuss schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Kompanieversammlung oder nach Abs. (4) – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Kompanieversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Die Kompanieversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie statutenmäßig einberufen wurde.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Kompanieversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten der Kompanie geändert oder die Kompanie aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Kompanieversammlung führt der Hauptmann (er kann diesen an den Obmann delegieren), bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das ranghöchste anwesende Ausschussmitglied den Vorsitz.

*Anmerkung:*

*Nach Abs. 7 ist die Kompanieversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn diese statutenmäßig einberufen wurde. Damit fällt die Wartezeit von einer halben Stunde nach Eröffnung der Versammlung weg, wie dies üblicherweise in vielen Statuten vorgegeben war. Im Falle, dass der gesamte Kompanieausschuss neu zu wählen ist, ist der Vorsitz über den Wahlvorgang an den höchstanwesenden Schützen zu übergeben, der nicht Mitglied der Kompanie ist. Ist dies nicht möglich, kann der Vorsitz an den Bürgermeister, Gemeindevertreter oder einen anderen*

*hochrangigen Versammlungsgast übergeben werden, sofern dieser nicht ordentliches Mitglied der Kompanie ist. In Ausnahmefällen ist auch die Übergabe des Vorsitzes an ein anwesendes außerordentliches Mitglied (kein Stimmrecht) zulässig.*

## **§ 16 Aufgabenkreis der Kompanieversammlung**

Der Kompanieversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- Entlastung des Kompanieausschusses
- Beschlussfassung über den Voranschlag
- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Kompanieausschusses, der Rechnungsprüfer sowie der sonstigen von der Kompanieversammlung zu wählenden Funktionäre und Chargen
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung der Kompanie
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Kompanieausschussmitgliedern oder Rechnungsprüfern und der Kompanie

*Anmerkung: Der Kompanieversammlung bleibt es vorbehalten, zu bestimmen, wie viele und welche Funktionäre und Chargen iSd der Richtlinien des BTSK gewählt werden und wer von diesen neben Hauptmann, dem (geschäftsführenden) Obmann, Oberleutnant, Schriftführer und Kassier (alle zwingend) in den Kompanieausschuss als weitere Ausschussmitglieder entsandt werden sollen. Darunter fallen z.B. Kompaniekurat, Marketenderin(nen), Leutnant(e), Fähnrich, dienstführender Oberjäger, Jungschützenbetreuer, Waffenmeister, Zeugwart, weitere Ausschussmitglieder.*

## **§ 17 Der Kompanieausschuss (Vorstand)**

(1) Der Kompanieausschuss besteht aus:

- dem Hauptmann (als Obmann iSd. Vereinsgesetzes 2002)
- (bei Bedarf) dem (geschäftsführenden) Obmann
- dem Oberleutnant (als Obmannstellvertreter iSd. Vereinsgesetzes 2002)
- dem Schriftführer
- dem Kassier
- dem Kompaniewaffenmeister
- weiteren Ausschussmitgliedern

(2) Der Kompanieausschuss wird von der Kompanieversammlung gewählt. Der Kompanieausschuss hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied bis zur nächsten Kompanieversammlung zu bestellen (kooptieren). Fällt der Kompanieausschuss ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Kompanieversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Kompanieausschusses einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Kompanieversammlung einzuberufen hat.

(3) Der gesamte Kompanieausschuss, insbesondere aber der Hauptmann, sein Stellvertreter und der (*geschäftsführende*) Obmann sind für die Einhaltung der Statuten sowie der Richtlinien verantwortlich.

(4) Die Funktionsperiode des Kompanieausschusses beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.



- (5) Der Komiteeausschuss wird vom Hauptmann oder dem (*geschäftsführenden*) Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Komiteeausschussmitglied den Komiteeausschuss einberufen.
- (6) Der Komiteeausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (7) Der Komiteeausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Den Vorsitz führt der Hauptmann oder der (*geschäftsführende*) Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Ausschussmitglied oder jenem Ausschussmitglied, das die übrigen Mitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Komiteeausschussmitglieds durch Abwahl (Abs. 9) oder Rücktritt (Abs. 10).
- (10) Die Komiteeversammlung kann jederzeit den gesamten Komiteeausschuss oder einzelne seiner Mitglieder abwählen. Die Abwahl tritt mit Bestellung des neuen Komiteeausschusses bzw. -mitglieds in Kraft.
- (11) Die Ausschussmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Komiteeausschuss, im Falle des Rücktritts des gesamten Komiteeausschusses an die Komiteeversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

### **§ 18 Aufgabenkreis des Komiteeausschusses**

Dem Komiteeausschuss obliegt die Leitung der Kompanie. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Darunter fallen u.a.

- die Beratung und Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, soweit diese nicht dem Hauptmann, dem Obmann oder der Komiteeversammlung zugewiesen sind
- die Entscheidung über die laufende Gebarung des Kompanievermögens
- die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- die Entscheidung über alle Beförderungen
- die Vorberatung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenoffizieren
- die Vorbereitung der Komiteeversammlungen

### **§ 19 Besondere Obliegenheiten einzelner Komiteeausschussmitglieder**

- (1) Der Obmann im Sinne des Vereinsgesetzes vertritt den Verein nach außen. Diese, bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigende Funktion, wird in der Regel vom **Hauptmann** wahrgenommen, kann jedoch bei Bedarf auch dem (*geschäftsführenden*) **Obmann** übertragen werden.
- (2) Der Hauptmann führt grundsätzlich die laufenden Geschäfte der Kompanie, führt den Vorsitz in der Komiteeversammlung und im Komiteeausschuss, lädt zu den Ausschusssitzungen und zur Komiteeversammlung ein. Er führt voll verantwortlich die militärische Ausbildung nach der Exerziervorschrift des Bundes der Tiroler Schützenkompanien. Er vertritt die Kompanie in allen Belangen und führt die Kompanie voll verantwortlich bei allen Ausrückungen.
- (3) Der (*geschäftsführende*) Obmann: Zur Führung der laufenden Geschäfte der Kompanie kann die Komiteeversammlung einen (*geschäftsführenden*) Obmann wählen. Dabei sind die Aufgaben

(Zuständigkeiten) des Hauptmanns und des (geschäftsführenden) Obmanns einvernehmlich festzulegen, wobei die militärische Führung der Kompanie ~~nicht~~ nur dann an den (*geschäftsführenden*) Obmann delegiert werden kann, wenn dieser auch Oberleutnant der Kompanie ist.

*Anmerkung:*

*Der Bundesausschuss vertritt die Ansicht, dass nach der jahrhundertelangen Tradition und der militärischen Herkunft der Schützen nach wie vor der Hauptmann als Chef der Kompanie bleiben muss. Die Kompanieversammlung hat jedoch die Möglichkeit, für die Führung der "laufenden Geschäfte der Kompanie" einen (geschäftsführenden) Obmann zu wählen, der in seinem Aufgabenbereich die Kompanie – neben dem Hauptmann – nach außen vertreten kann. Den Aufgabenbereich des (geschäftsführenden) Obmanns bestimmt die Kompanieversammlung, die militärische Führung der Kompanie verbleibt immer beim Hauptmann und sollte nicht an den Obmann delegiert werden.*

- (4) Der **Oberleutnant** führt die Agenden des Hauptmanns im Verhinderungsfall bzw. vertritt diesen und bei Bedarf den (*geschäftsführenden*) Obmann iSd. Vereinsgesetzes.
- (5) Der **Schriftführer** unterstützt den Hauptmann und/oder den (*geschäftsführenden*) Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Im obliegt die Führung der Protokolle in der Kompanieversammlung und im Kompanieausschuss. Er führt auch die Chronik der Kompanie, falls die Kompanie keinen eigenen Chronisten bestellt hat.
- (6) Der **Kassier** ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung der Kompanie verantwortlich. Er legt bei der Kompanieversammlung die Jahresrechnung vor, welche vorher von den Rechnungsprüfern zu prüfen ist.
- (7) Der **Kompaniewaffenmeister** ist für die gesamte Beschaffung und Verwaltung sowohl der Kompaniewaffen als auch der Munition zuständig. Die Schützengewehre sind auf seinen Namen zu registrieren. Im Sinne der §§ 16b und 41 des Waffengesetzes zeichnet er für die sichere Verwahrung der Gewehre und der Munition verantwortlich. Es ist insbesondere seine Aufgabe die ihm anvertrauten Gewehre (Vereinswaffen) zu reinigen, zu pflegen und in einsatzbereitem Zustand zu halten. Im Falle von Waffengebrechen hat er die fachgerechte Reparatur oder Instandsetzung zu erledigen oder eine solche zu veranlassen.  
Das Böller- bzw. Kanonenschießen zählt ebenfalls zu den Aufgaben des Waffenmeisters, einschließlich der Beschaffung der Schießmittel sowie der Wartung und Pflege der Kanone. Die gesetzlichen Regelungen dazu finden sich im § 29 des Pyrotechnikgesetzes.
- (8) Die Kompanieversammlung kann zur Unterstützung bei der Bewältigung der Aufgaben des Kompanieausschusses weitere Ausschussmitglieder in den Kompanieausschuss wählen. Diese sollten vorwiegend aus den Reihen der Kompanie-Offiziere gewählt werden.
- (9) Schriftliche Ausfertigungen der Kompanie (des Kompanieausschusses) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes iSd Vereinsgesetzes (siehe § 19 Abs. 1), des jeweiligen Bevollmächtigten oder bei Abwesenheit der jeweiligen Stellvertretung.
- (10) Generell wird über die Verwendung der materiellen sowie immateriellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes vom Vorstand entschieden. Zur Erledigung von Geldangelegenheiten kann einem oder mehreren Vorstandmitgliedern (*in der Regel dem Kassier*) eine (Bank)Vollmacht eingeräumt werden. Im Rahmen dieser Vollmacht sind die Vorstandsmitglieder eigenständig handlungsbefugt.

*Anmerkung:*

*Übergibt der Hauptmann, Obmann, etc., dem Kassier Rechnungen, Zahlungsaufträge, usw. zur Erledigung, so gilt das Vieraugenprinzip jedenfalls als gewahrt. Eine Abzeichnung der Belege durch den Hauptverantwortlichen erscheint trotzdem als zweckmäßig und wird empfohlen.*

## § 20 Weitere Funktionäre und Chargen

- (1) Die **Kompanie-Offiziere** (Oberleutnant/e, Leutnant/e) unterstützen den Hauptmann bei seinen

Aufgaben, insbesondere bei der Ausbildung der Mitglieder und der Überwachung der Disziplin und Ordnung. In militärischen Angelegenheiten wird der Hauptmann im Verhinderungsfall durch den jeweils nächsten ranghöchsten Kompanie-Offizier vertreten.

- (2) Der **Kompaniekurat** hat die Aufgabe, Seelsorger der Kompanie zu sein und dieser seelsorglich mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Er wird nicht gewählt, sondern vom Hauptmann für diese Funktion gebeten.
- (3) Der **Fähnrich** hat die ehrenvolle Aufgabe bei den Ausrückungen die Fahne zu tragen. Ihm obliegt die Verpflichtung, die Fahne sicher zu verwahren und diese vor Angriff, Unfug und Missbrauch zu schützen.
- (4) Der **Dienstführende Oberjäger** unterstützt den Hauptmann bei der Ausbildung der aktiven Mitglieder im Exerzieren und meldet bei jeder Ausrückung dem Hauptmann die angetretene Kompanie unter Angabe ihrer Stärke.
- (5) Der **Jungschützenbetreuer** hat die Aufsicht und Betreuung der Jungschützen in der Kompanie.
- (6) Die **Vertreterin der Marketenderinnen** im Kompanieausschuss vertritt die Anliegen der Marketenderinnen und aller weiblichen Kompaniemitglieder im Kompanieausschuss. Sie ist zudem verantwortlich für die Koordination der Marketenderinnen, alle Belange des Ein- und Verkaufes von Schnaps, für Angelegenheiten des Blumen- und Hutschmuckes, der Frauentrachten, usw..
- (7) Der **Zeugwart** ist für die Erhaltung und Pflege des sonstigen Kompanievermögens verantwortlich. Er hat über das ihm anvertraute Inventar eine Bestandsliste (Kartei) zu führen.

## § 21 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Kompanieversammlung auf die Dauer der Funktionsperiode (3 Jahre) gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Kompanieausschuss angehören.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung der Kompanie im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

*Anmerkung:*

*Die Rechnungsprüfer haben nicht nur die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung sondern auch die statutenmäßige Verwendung der Mittel für das Rechnungsjahr schriftlich zu bestätigen. Siehe beiliegendes Formular!*

## § 22 Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ ff 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf (drei) Personen zusammen, welche nicht aus dem Kreis der Mitglieder der Kompanie stammen müssen. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil über Aufforderung durch den Kompanieausschuss diesem innerhalb von 2 Wochen je einen (zwei) Schiedsrichter schriftlich namhaft macht, wobei die Kosten des (der) gewählten Schiedsrichter(s) vom jeweiligen Streitteil zu tragen sind. Ein Schiedsrichter wird seitens des Kompanieausschusses bestellt. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit binnen weiterer zwei Wochen einen der Schiedsrichter zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

- (3) Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Kompanieversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (4) Das Schiedsgericht muss vor einer Entscheidung beiden Streitparteien ausreichend Gehör gewähren. Es fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

*Anmerkung:*

*Das vereinsinterne Schiedsgericht wird nunmehr zwingend nach dem Vereinsgesetz 2002 jeder Kompanie vorgeschrieben. Alle anderen schiedsgerichtlichen Verfahren nach den alten Bundesstatuten sind hinsichtlich aller Streitigkeiten im Rahmen des Vereinsverhältnisses hinfällig. Den Kompanien bleibt es jedoch überlassen, ob sich das Schiedsgericht aus drei oder fünf Personen zusammensetzt.*

### **§ 23 Schießwesen**

- (1) In Treue zur Schützentradition ist die Kompanie angehalten, das Schießwesen zu pflegen und den Mitgliedern die Möglichkeit zu Schießübungen zu bieten. Ist dabei der Betrieb oder die ~~durch~~ Errichtung von Zimmer- und KK-Gewehr Ständen nicht möglich, so ist die Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Schützengilden empfohlen, die in derselben Tradition des Tiroler Schützenwesens stehen.
- (2) Zur Förderung des Schießwesens sind besondere Schützenschnurschießen zu veranstalten. Die Durchführung des Schützenschnurschießens hat ausschließlich nach der Schießordnung des BTKS zu erfolgen.

### **§ 24 Schützen-Jahrtag**

- (1) Es ist Ehrensache jeder Kompanie, einmal jährlich den Schützen-Jahrtag abzuhalten. Der Schützen-Jahrtag soll nach Möglichkeit mit der Jahreshauptversammlung verbunden werden.
- (2) Der Schützen-Jahrtag beginnt mit einem gemeinsamen Gottesdienst, zu dem alle Mitglieder eingeladen sind und beinhaltet das Gedenken an die verstorbenen Mitglieder der Kompanie sowie an die Opfer von Krieg und Verfolgung in unserem Land (wenn möglich beim örtlichen Kriegerdenkmal oder im Gotteshaus).
- (3) Der Schützen-Jahrtag eignet sich besonders für die feierliche Aufnahme neuer Mitglieder und die Verleihung von Auszeichnungen an verdiente Kameraden.

### **§ 25 Auflösung der Kompanie**

- (1) Die freiwillige Auflösung der Kompanie kann nur in einer Kompanieversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Kompanieversammlung hat auch – sofern Kompanievermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Kompanievermögen zu übertragen hat (Abs.4).
- (3) Das verbleibende Vereinsvermögen (vor allem die historischen Fahnen und sonstigen historischen Gegenstände) soll vorerst der eigenen Gemeinde für einen bestimmten Zeitraum zur Verwahrung übergeben werden bis zu einer eventuellen Neugründung einer Schützenkompanie.
- (4) Bei Auflösung der Kompanie oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Kompanievermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung zu verwenden.